

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

{T 0/2}  
9C\_573/2011

Urteil vom 21. September 2011  
II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter U. Meyer, Präsident,  
Gerichtsschreiberin Dormann.

Verfahrensbeteiligte  
I.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich,  
Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,  
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand  
Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich  
vom 15. Juni 2011.

Nach Einsicht  
in die Beschwerde vom 4. August 2011 (Poststempel) gegen den Entscheid des  
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 15. Juni 2011,  
in das Schreiben des Bundesgerichts vom 8. August 2011 an I.\_\_\_\_\_, wonach die Beschwerde  
die gesetzlichen Formerfordernisse hinsichtlich Antrag und Begründung nicht zu erfüllen scheine und  
eine Verbesserung nur innert der Beschwerdefrist möglich sei,

in Erwägung,  
dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren  
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern  
der angefochtene Akt Recht verletzt,  
dass der Beschwerdeführer auf das Schreiben des Bundesgerichts vom 8. August 2011 nicht reagiert  
hat und dessen Eingabe vom 4. August 2011 den genannten inhaltlichen Mindestanforderungen  
offensichtlich nicht genügt, da sämtlichen Ausführungen auch nicht ansatzweise entnommen werden  
kann, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen unzutreffend im Sinne von Art. 97  
Abs. 1 BGG und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft im Sinne von Art. 95 BGG sein  
sollen,  
dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht  
einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung  
von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.  
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2.  
Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3.  
Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem

Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 21. September 2011

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Meyer

Die Gerichtsschreiberin: Dormann